

Herr Miloš Melovski wurde an Stelle des auf einen andern Posten berufenen Herrn Stevan Šoć zum Verweser des Generalkonsulates von Jugoslawien in Genf ernannt.

Der Bundesrat hat dem Entwurf zu einem Beschluss des Staatsrates des Kantons Tessin zugestimmt betreffend Rechtsstillstand im Sinne von Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für verschiedene Gemeinden im Bezirk Leventina, die von den Lawinenkatastrophen betroffen wurden.

87

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Schmiedegewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung 1 vom 28. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schmiedegewerbe

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Schmiedegewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Huf- und Wagenschmied;
- B. Schmied.

Die Tätigkeit des Schmieds umfasst sowohl Wagen- und Bauschmiedearbeiten als auch allgemeine Schmiedearbeiten.

Die Lehrzeitdauer beträgt für jeden dieser Berufe 3½ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Spezialbetriebe des Schmiedegewerbes sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die Fertigkeiten eines der beiden Grundberufe nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes zu vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Berufsarbeiter (Huf- und Wagenschmied oder Schmied) tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit steht. In Betrieben, in denen neben dem Meister ständig 2 bis 5 gelernte Berufsarbeiter beschäftigt sind, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste 2 Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit einem Meister und 6 bis 12 ständig beschäftigten, gelernten Berufsarbeitern dürfen 3, Betriebe mit einem Meister und 13 bis 20 ständig beschäftigten, gelernten Berufsarbeitern 4 Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf je 1 bis 10 weitere ständig beschäftigte, gelernte Berufsarbeiter darf je ein weiterer Lehrling zur Ausbildung angenommen werden.

Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm

Der Lehrling ist vor allem zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem Arbeiten zu erziehen. Er ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen und zur Führung eines Werkstatt-Tagebuches sowie zum Ordnen der Materialvorräte und zum Reinigen der Werkstatt und Maschinen anzuhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate. Verwendung und Eigenschaften der Brennmaterialien, Schmier-, Reinigungs- und Rostschutzmittel. Die Gewindestrukturen und Gewindearten. Lesen von Zeichnungen. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, wie Wärmebehandlung des Stahles, Schmieden, Härten, Einsetzen und Vergüten. Kennnisse der wichtigsten Wagenarten. Handhaben, Behandeln und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Ausserdem sind den Lehrlingen noch folgende besonderen Berufskennnisse zu vermitteln:

Den Huf- und Wagenschmieden: Huf und Klaue, Stellungen der Gliedmassen, die hauptsächlichsten fehlerhaften Hufe, Hufkrankheiten und Hufbeschläge. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und ihre Bestandteile.

Den Schmieden: Die im Wagenbau verwendeten Stahlprofile und Leichtmetalle. Abmessungen und Bauvorschriften für Anhänger, Wagenbrücken und dergleichen. Normen für einfache Bauschmiedearbeiten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, in den folgenden Lehrjahren zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr

Für beide Berufe

Zubereiten und Bedienen des Feuers. Zuschlagen. Einführen in das Schmieden (Strecken, Biegen, Stauchen) und Feuerschweissen durch Anfertigen einfacher Schmiedestücke, wie Bandnagel, Zugband, Kettenglied, Ring, Kettenhaken, Winkel. Herrichten von Werkzeugen, wie Durchschlag, Meissel, Schraubenzieher. Systematisches Anlernen im Messen, Anreissen, Körnen, Sägen, Feilen, Gewindeschneiden. Abbrechen von Reparaturbeschlägen. Mithelfen beim Richten. Anpassen und Zusammenarbeiten von Beschlägen. Zuschneiden von Material mit Säge und Schere. Bearbeiten von Beschlägen und Schmiedestücken an der Bohr- und Schleifmaschine. Schleifen von Werkzeugen.

Zusätzlich nur für Huf- und Wagenschmiede. Umgehen mit Tieren, Aufhalten der Hufe, Abnehmen der alten Hufeisen, Verputzen der Hufe.

Zweites Lehrjahr

Für beide Berufe

Anleiten im Schmieden unter zwei Hämmern. Anfertigen von Schmiedestücken, wie Waagkappe, Waagnagel, Waagscheithaken, Deichselnase, Lünse, Stock- und Lünse Scheibe, Nabenring, Bride, Kloben, Klobenband, Scharnierstück, Bauklammer. Anfertigen, Richten, Zusammenarbeiten und Montieren von einfacheren Beschlägen. Ausführen von Reparaturarbeiten. Arbeiten an sämtlichen Maschinen.

Zusätzlich nur für Huf- und Wagenschmiede. Einführen in das Hufeisenschmieden. Aufstollen und Griffen von Hufeisen. Ziehen von Kappen. Ausbilden im Ausschneiden und Nageln. Einführen in das autogene oder elektrische Schweissen. Bedienen der Apparate und ihrer Zubehöre.

Zusätzlich nur für Schmiede. Erstellen einfacher Konstruktionen von Rohr- und Profileisenverbindungen und von Baubeschlägen. Einführen in das autogene und elektrische Schweissen. Bedienen der Apparate und ihrer Zubehöre. Einführen in das Lotschweissen und in das Hartlöten.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Für beide Berufe

Gründliches Ausbilden im Schmieden. Schmieden unter zwei Hämmern. Wo möglich Schmieden mit dem Krafthammer. Anfertigen von Schmiedestücken, wie Radreif, Bremswinkel, Bremsschaft, Scharnier, Federblatt. Richten von Achsen. Schmieden von Arbeitsstücken nach Skizzen. Anfertigen und Abrichten von Werkzeugen, wie Feuerzange, Schrotmeissel, Steinbohrer, Dangelstock. Verstählen von Werkzeugen, wie Karst, Haue, Pickel, Axt, Keil (Scheidweggen). Schärfen und Abrichten von Werkzeugen, wie Hammer, Pflugschar, Sech. Richten, Anpassen, Zusammenarbeiten und Anschrauben von Beschlägen an Wagen und Geräten. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturarbeiten.

Zusätzlich nur für Huf- und Wagenschmiede. Schmieden von Hufeisen. Aufstollen und Griffen von Hufeisen. Anfertigen von Winterhufeisen. Ausschneiden, Aufnageln von Hufeisen. Einführen in das Aufrichten. Anfertigen von Beschlagswerkzeugen, wie Beschlaghammer, Unternieter, Beisser. Vervollkommen im autogenen oder elektrischen Schweißen. Kenntnis der Schweißmittel. Einbauen von Ersatzstücken in landwirtschaftliche Maschinen.

Zusätzlich nur für Schmiede. Anfertigen von Beschlägen für Wagenbrücken und Fahrzeuge, wie Kreuzpatte, Fusstrittstütze, Scharnier, Bremssteile, Federblatt. Anfertigen von Bauschmiedearbeiten, wie Torbeschläge, Rohrbriden. Biegen von Rohren. Schmieden nach Zeichnung und Skizze. Fertig Bearbeiten und Montieren von Wagenbeschlägen aller Art. Erstellen von Rohrgeländern und einfachen Stabgittern. Selbständiges Ausführen von Reparaturen. Anwenden der Schweiß- und Lötmittel. Vervollkommen im autogenen und im elektrischen Schweißen.

4. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Dezember 1936 und tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Bern, den 19. Januar 1951.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Schmiedegewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Artikels 89, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Verordnung I vom 28. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Schmiedegewerbe

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Für die Prüfung im Fachzeichnen sind nach Möglichkeit Fachlehrer der Berufsschulen beizuziehen. Die Arbeitsprüfung und das Fachzeichnen sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz mit den nötigen Werkzeugen anzuweisen; ferner sind ihm die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert für jeden der beiden Berufe 2½ Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 16–17 Stunden;
- b. Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

A. Huf- und Wagenschmiede

a. Arbeitsprüfung (16–17 Stunden)

Jeder Prüfling hat nachstehende Arbeiten auszuführen, wobei die Art des Lehrbetriebes und die dort angewendeten Arbeitsmethoden (autogene oder elektrische Schweissung, Schmieden unter zwei Hämmern, Krafthammer) angemessen zu berücksichtigen sind.

Hufbeschlag: Abbrechen, Ausschneiden, Nageln, Verputzen. Schmieden eines Paares vorderer und hinterer Hufeisen. Aufstollen und Griffen von Hufeisen, Anfertigen von Winterhufeisen.

Schmieden: Anfertigen von mehreren Schmiedestücken, wovon eines nach Zeichnung, wie Waagkappe, Waagnagel, Waagbügel, Bremskurbel, Bremswinkel, Scharnier, Kloben, Klobenband, Fussbrettstütze, Kipfenstütze, Radreif, Nabering, Bride, Eggenzahn. Feuerschweissen. Autogenes oder elektrisches Schweissen.

Reparaturarbeiten, wie Richten von Achsen, Erstellen eines Federblattes, Einpassen und Montieren von Ersatzteilen in landwirtschaftlichen Maschinen, Richten von Wagenbeschlägen.

Bankarbeit: Feilen, Bohren, Gewindeschneiden.

Werkzeugherstellung: Schmieden, Verstählen, Abrichten und Schärfen von Werkzeugen, wie Feuerzange, Meissel, Durchschlag, Schraubenzieher, Schlüssel, Bohrer, Spitzeisen, Pickel, Steinbohrer, Karst, Haue, Pflugschar, Sech, Axt, Keil (Scheidweggen).

b. Berufskennnisse (ca. 1 Stunde)

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Die wichtigsten im Schmiedegewerbe vorkommenden Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Gewinnung, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung), Brennstoffe, Schweiss-, Schmier-, Reinigungs- und Rostschutzmittel. Die gebräuchlichsten Gewinnesysteme und Profile, handels-

übliche Masse der Halb- und Fertigfabrikate. Verhalten der verschiedenen Metalle bei der Bearbeitung, wie Schmieden, Härten, Anlassen, Schweißen, Bohren.

Werkstatteinrichtung und Arbeitsvorgänge: Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Schmieden, Schweißen, Härten, Zusammenbauen, Anschlagen, Ausführen von Reparaturen. Benennung und Zweck der hauptsächlichsten Wagenarten und ihrer Bestandteile. Auswahl und Ausnützung des Materials.

Hufbeschlag: Kenntnis des Hufes und der Klaue, der Stellungen, sowie der hauptsächlich vorkommenden fehlerhaften Hufe; Hufkrankheiten und Beschläge.

c. Fachzeichnen (ca. 4 Stunden)

Jeder Prüfling hat nach gegebenen Skizzen oder Angaben eine Zeichnung von Schmiedestücken, Vorrichtungen oder Wagenbeschlägen, wie Achse, Federneinband, Federstütze, Bremse, Brückenbeschläge, Verbindungs- und Verstärkungsbeschläge, Verschluss, anzufertigen. Soweit die Zeit reicht, hat er ferner noch eine Maßskizze eines der vorerwähnten Gegenstände herzustellen.

Die Zeichnungen sollen in den erforderlichen Rissen dargestellt und mit den nötigen Schnitten und Massen versehen sein.

B. Schmiede

a. Arbeitsprüfung (16–17 Stunden)

Jeder Prüfling hat die folgenden Arbeiten auszuführen, wobei die Art des Lehrbetriebes und die dort angewendeten Arbeitsmethoden (Krafthammer) angemessen zu berücksichtigen sind:

Schmiedearbeiten: Anfertigen nach Zeichnung von Schmiedestücken für Fahrzeuge, wie Fussbrettstütze, Kreuzpatte, Federhauptblatt, Kastenwinkel, Bremsteil, Scharnier, Torbeschläge. Feuerschweißen, autogenes und elektrisches Schweißen, Hartlöten.

Reparaturarbeiten, wie Richten von Beschlägen und Achsen, Erstellen eines Federblattes, Montieren einer Wagenfeder.

Bankarbeit: Bearbeiten von Beschlägen (Feilen, Bohren usw.). Bearbeiten von Rohrgeländern und Gittern nach Zeichnung. Biegen von Blechen, Profilen und Rohren.

Richten und Anschlagen, z. B. von Fusstrittstützen, Kastenwinkeln, Brücken- und Seitenladenbeschlägen.

Werkzeugherstellung: Schmieden, Richten, Härten und Schleifen von Werkzeugen, wie Feuerzange, Meissel, Durchschlag, Schraubenzieher, Schlüssel, Bohrer.

b. Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde)

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Die wichtigsten im Schmiedegewerbe vorkommenden Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Gewinnung, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung), Brennstoffe, Schweiß-, Schmier-, Reinigungs- und Rostschutzmittel. Die im Wagenbau gebräuchlichsten Gewinnesysteme, Stahl- und Leichtmetallprofile, Halb- und Fertigfabrikate, ihre Eigenschaften und handelsüblichen Masse. Verhalten der verschiedenen Metalle bei der Bearbeitung, wie Schmieden, Härten, Anlassen, Schweißen, Bohren.

Werkstatteinrichtungen und Arbeitsvorgänge: Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Schmieden, Schweißen, Härten, Zusammenbauen, Anschlagen, Ausführen von Reparaturen. Benennung und Zweck der hauptsächlichsten Wagenarten und ihrer Bestandteile. Auswahl und Ausnützung des Materials. Lesen von Zeichnungen. Behandlung von Leichtmetallen. Hartlöten. Bauvorschriften für Wagenbrücken, Anhänger und dergleichen. Normen für Bauschmiedearbeiten.

c. Fachzeichnen (ca. 4 Stunden)

Jeder Prüfling hat nach gegebenen Skizzen oder Angaben eine Zeichnung von Schmiedestücken, Vorrichtungen oder Wagenbeschlägen, wie Achse, Federneinband, Federstütze, Bremse, Brückenbeschläge, Verbindungs- und Verstärkungsbeschläge, Verschluss, anzufertigen. Soweit die Zeit reicht, hat er ferner noch eine Maßskizze eines der vorerwähnten Gegenstände herzustellen.

Die Zeichnungen sollen in den erforderlichen Rissen dargestellt und mit den nötigen Schnitten und Massen versehen sein.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Huf- und Wagenschmied bzw. Schmied zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (16–17 Stunden)

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

A. Huf- und Wagenschmied

a. Hufbeschlag (ca. 4 Stunden)

- Pos. 1. Hufeisen schmieden. Fertigkeit, Form, Lochung, Kappe, Sauberkeit.
» 2. Beschlagen. Ausschneiden, Nageln, Nieten, Verputzen.

b. Allgemeine Schmiedearbeit (ca. 13 Stunden)

- Pos. 1. Schmieden. Materialausnützung, Formgebung, Sauberkeit.
» 2. Feuerschweissen. Festigkeit, Sauberkeit.
» 3. Autogenes oder elektrisches Schweissen. Festigkeit, Aussehen der Naht.
» 4. Reparaturarbeit. Ausführung, Zweckmässigkeit.
» 5. Bankarbeit. Anreissen, Feilen, Bohren, Versenken, Gewindeschneiden, Zusammenarbeit.
» 6. Herstellen von Werkzeugen. Schmieden, Verstählen, Abrichten und Schärfen, Form, Härten.

B. Schmied

- Pos. 1. Schmieden. Materialausnützung, Feuerschweissen, Formgebung, Sauberkeit.

- Pos. 2. Autogenes und elektrisches Schweißen und Hartlöten.
Festigkeit, Aussehen der Naht.
- » 3. Reparaturarbeit. Ausführung, Zweckmässigkeit.
 - » 4. Bankarbeit. Anreissen, Feilen, Bohren, Versenken, Gewindeschneiden, Zusammenbau.
 - » 5. Anschlagen und Montieren. Richten, Biegen, Zusammenpassen, Anschrauben.
 - » 6. Herstellen von Werkzeugen. Schmieden und Richten, Form, Härten.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde)

A. Huf- und Wagenschmiede

- Pos. 1. Materialkunde.
- » 2. Werkstatteinrichtungen und Arbeitsvorgänge.
 - » 3. Hufbeschlag.

B. Schmiede

- Pos. 1. Materialkunde.
- » 2. Werkstatteinrichtungen und Arbeitsvorgänge.

Fachzeichnen (ca. 4 Stunden)

Für beide Berufe

- Pos. 1. Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion).
- » 2. Massangaben (richtige und vollständige Eintragung).
 - » 3. Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung, Sauberkeit).

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Huf- und Wagenschmieds wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden fünf Noten ermittelt wird:

Note im Hufbeschlag
 Note in den allgemeinen Schmiedearbeiten } (Arbeitsprüfung);
 Note in den Berufskennntnissen;
 Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die zwei Noten der Arbeitsprüfung (Hufbeschlag und allgemeine Schmiedearbeiten) und ebenso die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreiten.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Schmieds wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Dezember 1936 und tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Bern, den 19. Januar 1951.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel

Register der schweizerischen Seeschiffe

Streichung eines Seeschiffes

Das unter Nr. 15 im Register der Seeschiffe eingetragene, der Nautilus AG. Glarus/Lugano gehörende Seeschiff **Certenago** wird, auf Verfügung des Bundesrates vom 5. Januar 1951 gemäss Artikel 18, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge gestrichen.

Basel, den 19. Februar 1951.

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Grenz- zölle	Andere Abgaben	Total 1951	Total 1950	1951	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	39,018	8,869	47,887		14,240	
Januar	26,073	7,574		33,647		

Notifikation

Herrn Henk de Burlet, geb. 11. September 1921, niederländischem Staatsangehörigen, von Bilthoven (Holland), wohnhaft gewesen als Student in Basel, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit bekanntgegeben:

1. Aus einem am 16. Oktober 1950 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie im Januar 1949 in Basel 19 Schachteln Prismen und Linsen sowie 4 Belichtungsmesser und 2 Photoapparate in Gewahrsam nahmen, obwohl Sie davon Kenntnis hatten, dass diese Waren widerrechtlich eingeführt worden waren.

2. In Anwendung der Artikel 78, 75 und 91 des Zollgesetzes verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 16. Februar 1951 zu einer Busse im zweifachen Betrag des auf den Waren lastenden hinterzogenen Zolles von Fr. 109.42 mit Fr. 218.84 und auferlegte Ihnen die Untersuchungskosten mit Fr. 18.75.

3. Diese Verfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sofern Sie binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation die schriftliche Erklärung abgeben, dass Sie sich der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, kann Ihnen gemäss Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes der Nachlass von einem Viertel der Busse mit Fr. 54.71 gewährt werden. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so können Sie binnen 20 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen. Wenn keine Einsprache erhoben wird, kann der Betrag der Busse binnen 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern durch Beschwerde angefochten werden. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Bern, den 16. Februar 1951.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1951
Date	
Data	
Seite	503-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 361

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.